

## Neue Regelung

Die neuen Richtlinien entsprechen im Teil 1 den bisherigen Richtlinien.  
Der Text wurde zugunsten einer verbesserten Verständlichkeit umgruppiert.  
Deshalb entspricht die Nummerung im neuen Text nicht den Abschnitten in der bisherigen Regelung.

Blau dargestellt = neue Formulierung in der Richtlinie

Grün dargestellt = in neuer Richtlinie weggefallen

## Bisherige Regelung

<p><b>Richtlinien für die Bezuschussung von Reisen im Rahmen der Städtepartnerschaften</b> vom .....</p> <p>Die vom Gemeinderat am 8. Dezember 2003 beschlossenen Richtlinien für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften wurde mit Hauptausschussbeschluss vom 4.7.2013 geändert (Geltung ab 1.1.2014). Sie wird durch diese neue Fassung ersetzt.</p> <p>Die überarbeiteten Richtlinien treten am 1.1.2019 in Kraft.</p> <p>Die für die Partnerschaften geltenden Regelungen werden analog auf die Freundschaft mit der Kanalinsel Guernsey angewandt.</p>	<p><b>Richtlinien für die Vergabe von städtischen Zuschüssen bei gegenseitigen Partnerschaftsbesuchen und bei Schülerbegegnungen im Schüleraustausch aus Biberach in die Partnerstädte vom 8. Dezember 2003</b></p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am 8. Dezember 2003 die folgenden Richtlinien beschlossen. Diese Richtlinien hat der Hauptausschuss (<i>Änderung der Zuständigkeitsordnung</i>) mit Beschluss vom 4. Juli 2013 in Kraft getreten am 1.1.2014 im Bereich Reisezuschüsse geändert und den Reisekosten angepasst.</p> <p>Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2004.</p>
<p><b>1. Richtlinie für städtische Zuschüsse zu Besuchen in den Partnerstädten</b></p> <p><b>1.1 Wer kann einen Zuschuss beantragen</b> Für Reisen in die Partnerstädte kann im Rahmen von Gruppen- oder Vereinsbegegnungen ein städtischer Reisekostenzuschuss beantragt werden.</p>	<p><b>1. Richtlinie für die Vergabe von städtischen Zuschüssen bei gegenseitigen Partnerschaftsbesuchen</b></p> <p><b>Zuschussberechtigte</b></p> <p>1.2.1 Alle Biberacher Bürger bei partnerschaftlichen Begegnungen</p>

## Neue Regelung

## Bisherige Regelung

<p>Zuschussberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einwohner der Stadt Biberach und ihrer Teilorte.</li><li>- Mitglieder des Vereins Städte Partner Biberach e.V.</li><li>- Weitere Personen, sofern ohne ihre Mitreise eine Begegnung einer Gruppe / eines Vereins aus Biberach (z.B. Chor, Mannschaft u. ä.) in der Partnerstadt nicht stattfinden kann.</li><li>- Ist eine Gruppe / ein Verein kooperatives Mitglied im Verein Städte Partner Biberach e.V. beschränkt sich die Zuschussberechtigung für Nichtbiberacher auf maximal drei Personen des Vorstands.</li></ul>	<p>als Gruppe mit Vereinen und anderen Gruppen.</p> <p>1.2.2 Die Mitglieder des Partnerschaftsvereins, die sich aktiv an Aktionen und Begegnungen im Auftrag des Stadt Biberach oder des Partnerschaftsvereins beteiligen.</p> <p>1.2.3 Bei kooperativer Mitgliedschaft im Partnerschaftsverein beschränkt sich die Zuschussberechtigten bei nicht Biberacher Bürger auf maximal drei Personen des Vorstands.</p> <p>1.2.4 Nichtbiberacher können berechtigt sein, wenn die Funktionsfähigkeit einer aus Biberach stammenden Gruppierung (z. B. Mannschaft oder Musikgruppe, etc.) von deren Teilnahme abhängt.</p>
<p><b>1.2 Wo ist der Zuschuss zu beantragen?</b></p> <p>Der Zuschuss ist beim Verein Städte Partner Biberach e.V mit einem Formular (<a href="http://www.StaedtePartnerBiberach.de">www.StaedtePartnerBiberach.de</a>) und der Teilnehmerliste zu beantragen. Der Zuschussantrag wird dort geprüft und an die Stadt Biberach zur Auszahlung weitergeleitet. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Biberach über den Antrag.</p>	
<p><b>1.3 Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses</b></p> <p>Zuschüsse werden nur gewährt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sie spätestens vier Wochen vor Reisebeginn beim Verein Städte</li></ul>	<p><b>Weitere Formalitäten</b></p> <p>1.3.1 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn sie spätestens vier Wochen vor Reisebeginn beim Partnerschaftsverein mit dem dort vorhandenen</p>

## Neue Regelung

Partner Biberach e.V. mit dem dort vorhandenen Formblatt "Reiseanmeldung" *angemeldet* werden.

- Der Zuschuss nach der Reise auf dem beim Verein Städte Partner Biberach e. V. erhältlichen Formblatt "Zuschussantrag" und der ausgefüllten „Teilnehmerliste“ *beantragt* wird.
- Dem Zuschussantrag mit Teilnehmerliste ein Zeitungsbericht, bzw. der bereits an die Zeitung versandte Text - möglichst mit Foto - für einen Zeitungsbericht beigefügt ist.
- Die Reise mindestens zwei aufeinander folgende Übernachtungen in der Partnerstadt beinhaltet.

### 1.4 Höhe des Zuschusses pro Person

Partnerstädte	Zuschuss / €
Erwachsene nach Valence, Asti, Schweidnitz und Tendring	40 €
Jugendliche nach Valence, Asti, Schweidnitz und Tendring	50 €
Erwachsene nach Guernsey	80 €
Jugendliche nach Guernsey	120 €
Erwachsene nach Telawi	100 €
Jugendliche nach Telawi	150 €

## Bisherige Regelung

Formblatt angemeldet werden.

### 1.3.2

Dem Zuschussantrag ist ein Bericht über die Reise beizufügen oder wenn möglich ein in der Presse erschienener Artikel.

### 1.3.3

Vereine und Gruppen rechnen die beantragten Zuschüsse mit Formblatt direkt für alle Teilnehmer mit dem Partnerschaftsverein ab. Diese Abrechnung wird an die Stadt Biberach / Kulturamt weitergeleitet und von dort ausgezahlt. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Biberach / Kulturamt.

Die Reise muss mindestens 2 Übernachtungen im Zusammenhang mit der Städtepartnerschaft beinhalten

Reisezuschüsse in die Partnerstädte	€
Erwachsene nach Asti, Schweidnitz, Valence, Tendring	40
Jugendliche nach Asti, Valence, Schweidnitz, Tendring	40
Erwachsene nach Guernsey	80
Jugendliche nach Guernsey	100
Erwachsene nach Telawi	100
Jugendliche nach Telawi	150

## Neue Regelung

## Bisherige Regelung

<p><b>1.5 Weitere Festlegungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.</li><li>- Ein Zuschuss kann auch für Begegnungen mit Gruppen aus den Partnerstädten an einem dritten Ort beantragt werden (z.B. gemeinsame Wanderung in den Bergen, gemeinsames Camp, ...).</li><li>- Ein Zuschuss der Stadt Biberach wird jeweils für eine Fahrt pro Jahr, pro Person und pro Partnerstadt gewährt.</li></ul>	<p><b>1.1. Zuschüsse für die Fahrten in die Partnerstädte</b></p> <p>Jugendliche im Sinne der Zuschussrichtlinie sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Soldaten, Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Reise muss mindestens 2 Übernachtungen im Zusammenhang mit der Städtepartnerschaft beinhalten und die Zuschüsse werden für jeweils eine Fahrt pro Jahr in die jeweilige Partnerstadt gewährt.</p>
<p><b>1.6 Drittmittel</b></p> <p>Antragsteller haben sich um mögliche Drittmittel zu bemühen. Diese Mittel sind voll auszuschöpfen. Wird durch den Reisekostenzuschuss der Stadt Biberach und durch die Gewährung von Drittmitteln eine Überdeckung der Reisekosten erzielt, reduziert sich der städtische Zuschuss bis zur vollständigen Deckung der Reisekosten.</p>	<p>Drittmittel sind dabei voll auszuschöpfen. Der städtische Zuschuss gilt ergänzend. Bei einer Finanzierung über 100 % reduziert sich der städtische Zuschuss entsprechend.</p>
<p><b>2. Richtlinie für städtische Zuschüsse im Schüleraustausch</b></p> <p>Ein Schüleraustausch setzt sich aus einer „Reise in die Partnerstadt“ und einem „Besuch aus der Partnerstadt“ zusammen. Beide Teile bilden eine Begegnung.</p> <p><b>Deshalb gilt folgende Regelung:</b></p>	<p><b>2. Richtlinie für die Vergabe von städtischen Zuschüssen bei Schülerbegegnungen im Schüleraustausch aus Biberach in die Partnerstädte</b></p>

## Neue Regelung

- 2.1 Die organisierenden Schulen erstellen eine Kostenkalkulation für eine Begegnung. In dieser ist das Programm beim Besuch in Biberach und die Fahrt in die Partnerstadt zu berücksichtigen.
- 2.2 Die organisierenden Schulen sind verpflichtet, mögliche Drittmittel für beide Teile der Begegnung zu beantragen. Diese Mittel sind voll auszuschöpfen.
- 2.3 Teil „Reise in die Partnerstadt“
- Die Stadt Biberach übernimmt die Fahrtkosten für Schülerfahrten in die Partnerstädte.
  - Jeder teilnehmende Schüler bezahlt einen Fahrtkosten-Eigenanteil von 75 €, der gesammelt an die Stadt Biberach erstattet wird. Für Fahrten nach Telawi und Guernsey ist die Hälfte der Fahrtkosten pro Schüler an die Stadt zu erstatten.
  - Dies gilt für eine Gruppe mit mindestens 20 Schüler. Falls diese Mindestzahl nicht erreicht wird, ist mit der Stadt Biberach vor der Reise zu klären, ob ein Reisezuschuss gewährt werden kann.
  - Die organisierenden Schulen legen drei möglichst günstige Vergleichsangebote für die Fahrt vor (z.B. Bus, Kleinbus, Bahn, Flugangebote). In Absprache mit der Stadt Biberach ist das günstigste Angebot anzunehmen. Begründbare Ausnahmefälle sind vor der Reise abzusprechen.
  - Nach der Reise rechnet die Schule mit der Stadt Biberach ab. Wird dabei eine Überdeckung der Reisekosten erzielt, reduziert sich der städtische Zuschuss ggf. bis auf Null.

## Bisherige Regelung

- 2.1 Die Stadt Biberach übernimmt dafür die Fahrtkosten,
- 2.1 Erziehungsberechtigte zahlen 60 € für die Fahrt und das Programm ihrer Kinder in die Partnerstädte. Beim Schüleraustausch aus Biberach in die Partnerstadt Telawi werden 50 Prozent der Reisekosten übernommen.
- wobei sich die Organisatoren verpflichten, drei möglichst günstige Reiseangebote (das heißt ggf. auch unterschiedliche Reisearten) einzuholen und sie zur Entscheidung der Stadt Biberach / Kulturamt vorzulegen.

## Neue Regelung

## Bisherige Regelung

<p>2.4 Teil „Besuch aus der Partnerstadt“:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das Programm eines Schüleraustauschs in Biberach ist nicht zuschussfähig. Drittmittel / weitere Elternbeiträge sind zu verwenden.</li><li>- Auf Anfrage übernimmt die Stadt Biberach die Kosten für eine Stadtführung, eine Begrüßung im Rathaus, sowie touristisches Informationsmaterial.</li></ul> <p>2.5 Zweifelsfälle / Härtefälle sind mit der Stadt Biberach zu klären.</p>	<p>2.4</p> <p>Für die Betreuung der Schülergruppen in die Partnerstädte werden den begleitenden Lehrern und sonstigen Begleitpersonen auf Antrag Kosten für die Unterbringung ersetzt (angepasst an die Reisekostenstufe B), falls die Vergütung nicht von anderer Stelle erfolgt. (An- und Abreisetag gelten als ein Tag). Auf Nachweis werden auch Telefonkosten ersetzt.</p> <p><i>Anmerkung der Verwaltung: Es ist in den neuen Richtlinien keine entsprechende Formulierung vorgesehen, da diese Unterbringung / Telefonkosten seit ca. 10 Jahren nicht mehr abgerechnet wurden.</i></p>
<p><b>3. Zuschüsse nach den beiden Richtlinien können nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze ausbezahlt werden.</b></p>	<p><b>3.Zuschüsse nach den beiden Richtlinien können nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze ausbezahlt werden.</b></p>